

Verein für Herausgeber von
Konsumenten **Test-Magazin**
Information **Konsument**

BUNDESMINISTERIUM FÜR

J U S T I Z

Museumstraße 7
1070 Wien

Betreff: GESETZENTWURF

ZL 66 GE/9.11

Datum: 11. SEP. 1989

Verteilt: 15.9.89 Maehlmann

Dr. Bauer

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

Datum

G/Dr.K/E

1989 09 05

Betreff

ZL. 7012/377-I 2/89

Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das
Konsumentenschutzgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Der Verein für Konsumenteninformation begrüßt den vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Konsumentenschutzgesetzes.

Im Wiener Beratungszentrum des Vereins für Konsumenteninformation gibt es jährlich etwa 40.000 dort zu bearbeitende Beschwerdefälle, zu denen noch die in den Landessellen zu bearbeitenden Beschwerden kommen. Die häufigste Beschwerde im gesamten Bundesgebiet betrifft nach wie vor Verträge, zu denen an und für sich keineswegs vertragsswillige Konsumenten mit dem Hinweis auf sonst verlorengehende Chancen auf Förderung einer Investition überredet werden. Die derzeit geltenden Schutzbestimmungen reichen nicht aus, um den überrumpelten Konsumenten einen Rücktritt von Verträgen, die mit für sie zunächst nicht vorhersehbaren hohen finanziellen Belastungen verbunden sind, zu ermöglichen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist geeignet, dieses Problem zu lösen. Besonders begrüßenswert ist, daß dabei über die seinerzeit erzielte Sozialpartnereinigung, die sich nur auf Geschäfte zum Einbau von Fenstern bezogen hätte, hinausgegangen wurde. Damit wurde der mittlerweile eingetretenen Entwicklung Rechnung getragen, denn heute werden von den Vertretern bereits mehr Verträge über angeblich geförderte Installation von Heizung, Sanitäreinrichtungen, etc. abgeschlossen, als über den Einbau von Fenstern.

Der Verein für Konsumenteninformation schlägt jedoch vor, anstelle des im § 26c (4) vorgeschlagenen Textes auf den ursprünglichen vom Bundesministerium für Justiz in Expertenbesprechungen vorgelegten Text zurückzugreifen. Demzufolge sollte der derzeitige Artikel I (ohne den zu streichenden Absatz 4 des § 26c) zum Artikel II, der Artikel II zum Artikel III werden und ein neuer Artikel I mit folgendem Text eingefügt werden:

Verein für Herausgeber von
Konsumenten **Test-Magazin**
Information **Konsument**

"§ 3 Abs.1 zweiter Satz hat zu lauten: Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt zu laufen, sobald dem Verbraucher eine mit der Post übersandte Urkunde zugegangen ist, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages."

Nur eine derartige generelle Regelung kann verhindern, daß die vorliegende Gesetzesnovelle sofort durch eine Änderung der Geschäftspraxis unseriöser Firmen unterlaufen und praktisch wirkungslos wird.

F.d.

Verein für Konsumenteninformation
1060 Wien, ~~Mariahilferstraße~~ 81

Der Geschäftsführer

3-D Säulendiagramm Beschwerdeerhebungsbögen Jahresauswertung

